



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM EUROPÄISCHEN
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
(ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG
(ADN-SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(18. Tagung, Genf, 24. bis 27. Januar 2011)

PROTOKOLL ÜBER DIE ACHTZEHNTE SITZUNG DER GEMEINSAMEN EXPERTENTAGUNG
FÜR DIE DEM EUROPÄISCHEN ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE
BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN-SICHERHEITSAUSSCHUSS)*
(Genf, 24. bis 27. Januar 2011)

* Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/38 verteilt.
Anmerkung des ZKR-Sekretariats: Die Anlagen sind dieser deutschen Fassung nicht beigefügt.

Inhaltsverzeichnis

	<i>Absatz</i>	<i>Seite</i>
I. Teilnehmer	1	3
II. Genehmigung der Tagesordnung (TOP 1)	2	3
III. Wahl des Büros (TOP 2)	3	3
IV. Stand des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (TOP 3).....	4–6	3
V. Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung (TOP 4)	7–29	4
A. Übergangszeitraum nach Absatz 1.6.7.2.2.3.1	7	4
B. Muster für Zulassungszeugnisse (8.1.8.3 und 8.1.9.2).....	8–11	4
C. Anforderungen RA02, RA03 und HA03 bis HA06	12	4
D. Änderungen der Tabellen A und C	13–18	4
1. Änderungen der Tabelle A	13	4
2. Änderungen der Tabelle C	14–17	5
3. Beförderung von Ethanol- und Benzin- oder Ethanol- und Ottokraftstoffgemischen (UN-Nr. 3475) in Tankschiffen.....	18	5
E. Pflichten der empfohlenen Klassifikationsgesellschaften.....	19–22	5
F. Änderungen der Unterabschnitte 9.3. x .40 und 7.2.4.40.....	23	6
G. Übersetzung von Unterlagen (8.1.2.1 und 7.2.2.5)	24	6
H. Schwere Heizöle	25–28	6
I. Fragen zur Sachkundigenprüfung nach Wiederholungskursen.....	29	6
VI. Fragenkatalog (TOP 5).....	30–36	7
VII. Fragen zur Anerkennung von Klassifikationsgesellschaften (TOP 6)	37–39	8
VIII. Ausnahmegenehmigungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten (TOP 7).....	40–41	8
IX. Arbeitsprogramm und Sitzungsplan (TOP 8).....	42–46	8
X. Verschiedenes (TOP 9)	47–49	9
A. Informelle Arbeitsgruppe „Evakuierung von Schiffen im Notfall“	47	9
B. Kentern des Binnentankers „Waldhof“ am 13. Januar 2011 auf dem Rhein bei Kilometer 555	48–49	9
XI. Genehmigung des Sitzungsprotokolls (TOP 10).....	50	9
Anlage		
Vorgeschlagene Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung, die am 1. Januar 2013 in Kraft treten sollen.....		10

I. Teilnehmer

1. Die Gemeinsame Expertentagung über die dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) beigefügte Verordnung (ADN-Sicherheitsausschuss) hielt vom 24. bis 27. Januar 2011 ihre achtzehnte Sitzung in Genf ab. An dieser Sitzung nahmen Vertreter folgender Länder teil: Belgien, Deutschland, Frankreich, Kroatien, Niederlande, Österreich, Rumänien, Russische Föderation, Schweiz, Slowakei, Ukraine und Vereinigte Staaten von Amerika. Auch ein Vertreter der Europäischen Union nahm teil. Folgende zwischenstaatliche Organisationen waren vertreten: Donaukommission (DK) und Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR). Ebenfalls vertreten waren folgende regierungsunabhängige Verbände: Europäischer Rat der chemischen Industrieverbände (CEFIC), Internationaler Ausschuss für die Verhütung von Arbeitsunfällen in der Binnenschifffahrt (CIPA), Europäische Binnenschifffahrtsunion (EBU) und Internationaler Verband der Klassifikationsgesellschaften (IACS).

II. Genehmigung der Tagesordnung (TOP 1)

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/37 und Add.1

Informelles Dokument: INF.14 (Sekretariat)

2. Der Sicherheitsausschuss genehmigte die vom Sekretariat vorbereitete Tagesordnung in der durch das informelle Dokument INF.14 zur Berücksichtigung der informellen Dokumente INF.1 bis INF.15 geänderten Fassung.

III. Wahl des Büros (TOP 2)

3. Auf Vorschlag des Vertreters der Niederlande wurden Herr H. Rein (Deutschland) und Herr B. Birkhuber (Österreich) zum Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden für die Sitzungsperiode 2011 gewählt.

IV. Stand des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (TOP 3)

4. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass Serbien seit der letzten Sitzung dem ADN beigetreten sei, womit die Anzahl der Vertragsparteien nunmehr fünfzehn beträgt (Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Kroatien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Serbien, Slowakei, Ukraine und Ungarn).

5. Der Sicherheitsausschuss stellte ferner fest, dass die Schweiz binnen kurzem ihre Beitrittsurkunde hinterlegen werde.

6. Der Sicherheitsausschuss nahm mit Befriedigung zur Kenntnis, dass die Änderungen der beigefügten Verordnung, die während der vorhergehenden Sitzung angenommen worden waren (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/36, Anlage I), am 1. Januar 2011 in Kraft getreten sind und die während dieser Sitzung beschlossenen Korrekturen (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/36, Anlage II) seit dem 28. Dezember 2010 als angenommen gelten (Verwahrer-Notifizierungen C.N.853.2010.TREATIES-11 und C.N.851.2010.TREATIES-10).

V. Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung (TOP 4)

A. Übergangszeitraum nach Absatz 1.6.7.2.2.3.1

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2011/1 (Niederlande)

7. Der Vorschlag, die Anwendung des Absatzes 1.6.7.2.2.3.1 zeitlich zu begrenzen, wurde angenommen (siehe Anlage).

B. Muster für Zulassungszeugnisse (8.1.8.3 und 8.1.9.2)

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2011/19 (Deutschland)

8. Der Sicherheitsausschuss stimmte den Vorschlägen zur Änderung der Unterabschnitte 8.1.8.3 und 8.1.9.2 grundsätzlich zu. Er hielt es jedoch für notwendig zu prüfen, ob die Übersetzung bestimmter Bemerkungen unter den verschiedenen Abschnitten des Zeugnisses ins Deutsche, Englische und Französische unbedingt erforderlich ist, wenn z. B. eine Abweichung oder Gleichwertigkeit anhand einer bestimmten Nummer identifiziert werden kann. Es wäre zudem zweckmäßig, jeden Untereintrag im Zeugnis mit einer Nummer zu bezeichnen.

9. Der Vertreter Deutschlands wird bei der nächsten Sitzung einen offiziellen Vorschlag unterbreiten.

10. Es wurde festgestellt, dass zudem Übergangsmaßnahmen vorgesehen werden sollten, und zwar unter anderem für die Erteilung neuer Zeugnisse, da die Erstellung neuer Formulare einige Zeit beansprucht.

11. Zu diesem Thema fragte der Vertreter der EBU, was mit den ADNR-Zeugnissen geschehen werde, da das ADNR mit Wirkung zum 1. Januar 2011 aufgehoben und durch das ADN ersetzt worden sei. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Gültigkeit der ADNR-Zeugnisse in Artikel 8 Absatz 1 des ADN geregelt sei. Sofern Staaten, die nicht Vertragsparteien des ADN sind, nach dem 1. Januar 2011 weiterhin ADNR-Zeugnisse erteilen, sollte deren Gültigkeit für die Rheinschifffahrt in der ZKR oder für die Schifffahrt in anderen Flussgebieten ggf. bilateral mit anderen Staaten erörtert werden.

C. Anforderungen RA02, RA03 und HA03 bis HA06

Informelles Dokument: INF.1 (Deutschland)

12. Der Vorschlag zur Streichung der Anforderungen RA03 und HA04 bis HA06 durch ihre Zusammenfassung mit RA02 bzw. HA03 wurde grundsätzlich gebilligt, sollte jedoch förmlich unterbreitet werden.

D. Änderungen der Tabellen A und C

1. Änderungen der Tabelle A

Informelles Dokument: INF.2 (Deutschland)

13. Die vorgeschlagenen Änderungen wurden grundsätzlich angenommen, allerdings wurden in der Tabelle einige Fehler festgestellt. In der nächsten Sitzung wird ein offizieller Vorschlag unterbreitet.

2. Änderungen der Tabelle C

Informelles Dokument: INF.3 (Deutschland)

14. Die Vorschläge wurden von der informellen Arbeitsgruppe „Stoffe“ erarbeitet und resultieren größtenteils aus der neuen Klassifizierung von Umwelt- oder CMR-Gefahren. Sie wurden grundsätzlich angenommen, müssen jedoch in einem offiziellen Dokument, das die Tabelle C des ADN 2011 wiedergibt, vorgelegt werden, damit in den nicht geänderten Feldern keine Fehler auftreten können.

15. Es wurde festgestellt, dass die betreffenden Änderungen auch Änderungen der Tabellen mit den Übergangsmaßnahmen in Absatz 1.6.7.4.2 erforderten, sofern sie sich nicht auf den Bau von Schiffen auswirken. Daher sollten die Spalten 1 bis 5, 11 und 12 sowie 18 und 19 in der Tabelle entsprechend geändert werden. Die Spalten 6 bis 9 und 13 sollten unverändert bleiben. Spalten 10 und 14 bis 17 bleiben ebenfalls unverändert, sofern die Änderung nicht zu einer Erleichterung gegenüber der bisherigen Regelung führt. Die Auswirkungen auf Spalte 20 sollten fallweise geprüft werden.

16. Was Übergangsmaßnahmen aufgrund von Änderungen angeht, die sich auf den Bau auswirken könnten, wurde daran erinnert, dass die Liste der Stoffe, die befördert werden können, im Zulassungszeugnis angegeben sei und dass diese Liste gültig sei, solange die dem ADN beigefügte Verordnung unverändert bleibe.

17. Zur Klassifizierung des Entscheidungsdiagramms unter Tabelle C wurde es für zweckmäßig erachtet, Abschnitt 3.2.3 in drei Teile aufzuteilen, nämlich in 3.2.3.1 für die Erläuterungen, 3.2.3.2 für die Tabelle und 3.2.3.3 für die Entscheidungsdiagramme.

3. Beförderung von Ethanol- und Benzin- oder Ethanol- und Ottokraftstoffgemischen (UN-Nr. 3475) in Tankschiffen

Informelles Dokument: INF.5 (Niederlande)

18. Der Sicherheitsausschuss forderte die informelle Arbeitsgruppe „Stoffe“ auf, für Tabelle C einen Eintrag zur Zulassung der Beförderung solcher Gemische in Tankschiffe zu erstellen.

E. Pflichten der empfohlenen Klassifikationsgesellschaften

Informelles Dokument: INF. 8 (Deutschland und Schweiz)

19. Der Sicherheitsausschuss billigte grundsätzlich eine Verstärkung der Maßnahmen in Abschnitt 1.15.4, um sicherzustellen, dass die Klassifikationsgesellschaften ihren Pflichten nachkommen.

20. Für Unterabschnitt 1.15.4.1 erschien es jedoch ausreichend, eine Vorschrift aufzunehmen, wonach die Klassifikationsgesellschaften einmal jährlich eine Sitzung abhalten und dem Sicherheitsausschuss über diese Sitzung Bericht erstatten sollen. Die Organisationsmodalitäten für diese Sitzungen fallen in die Zuständigkeit der betreffenden Klassifikationsgesellschaften, die untereinander Vereinbarungen treffen könnten, oder der Sekretariate des Internationalen Verbands der Klassifikationsgesellschaften (IACS), der UN-ECE, der Donaukommission (DK) oder der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR). Diesen Sekretariaten sollten jedoch in der beigefügten Verordnung keine Pflichten auferlegt werden.

21. Es wurde auch nicht für notwendig erachtet, in Unterabschnitt 1.15.4.2 einen Satz einzufügen, wonach die Klassifikationsgesellschaften eine Begleitung der Rezertifizierung ihres Qualitätsmanagementsystems durch die zuständigen Behörden zulassen sollten, da es bereits spezielle Verfahren gibt und die vorgeschlagene Formulierung zu unterschiedlichen Auslegungen führen könnte.

22. In der nächsten Sitzung sollte ein überarbeiteter Vorschlag vorgelegt werden.

F. Änderungen der Unterabschnitte 9.3. x .40 und 7.2.4.40

Informelles Dokument: INF.9 (EBU)

23. Die EBU wird einen neuen Vorschlag vorlegen, in dem die geäußerten Bemerkungen berücksichtigt sind.

G. Übersetzung von Unterlagen (8.1.2.1 und 7.2.2.5)

Informelles Dokument: INF.10 (EBU)

24. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass es dem Gewerbe Probleme bereiten könnte, ursprünglich in einer anderen Sprache erstellte Dokumente in Deutsch, Englisch oder Französisch bereitstellen zu müssen. Vor der Behandlung dieser Frage sollten jedoch Listen erstellt werden der Dokumente, die hauptsächlich zur Benutzung durch die Mannschaft bestimmt sind, und der Dokumente, die von den Kontrollbehörden verstanden werden müssen.

H. Schwere Heizöle

Informelles Dokument: INF.11 (Deutschland)

25. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass schwere Heizöle in Bezug auf ihre aquatische Giftigkeit derzeit UN-Nr. 9005 und 9006 zugeordnet seien. Aufgrund der Übergangsfristen in Absatz 1.6.7.4.2 sind sie von den Vorschriften über die Beförderung in Tankschiffen jedoch bis 31. Dezember 2012 ausgenommen.

26. Der Sicherheitsausschuss stellte ferner fest, dass neue, im Rahmen der REACH-Regulierung der Europäischen Union bereitgestellte Informationen zu einer Neuordnung von schweren Heizölen zu UN-Nr. 3077 oder 3082 der Klasse 9 führen würden, für die Absatz 1.6.7.4.2 keine Übergangsmaßnahmen vorsehe. Der Sicherheitsausschuss vertrat die Ansicht, dass schwere Heizöle im Sinne des ADN bis zum 31. Dezember 2012 von den Vorschriften über die Beförderung in Tankschiffen ausgenommen bleiben sollten. Sollten die Vertragsparteien es für notwendig erachten, Sinn und Text des ADN miteinander in Einklang zu bringen, bestünde die beste Lösung im Abschluss eines multilateralen Abkommens nach Abschnitt 1.5.1.

27. Ferner hat die Umstufung von der Kategorie „Chronische Giftigkeit 3“ in die Kategorie „Chronische Giftigkeit 1“ zur Folge, dass Schiffe des Typs C statt des Typs N offen (Ladetankwandung nicht Außenhaut) vorgeschrieben sind. Allerdings reicht die derzeitige Kapazität der Typ C-Schiffsflotte für die Beförderung der großen Mengen dieses Stoffes nicht aus. Daher wurde vereinbart, in Tabelle C einen ab 1. Januar 2013 geltenden speziellen Eintrag vorzunehmen, der die Beförderung schwerer Heizöle in Doppelhüllenschiffen des Typs N möglicherweise erlaubt.

28. Der Vorsitzende erklärte, dass die Frage auch die Tankbeförderung auf Straße und Schiene betreffe, da diese in großen Mengen beförderten Öl-Produkte plötzlich dem RID und dem ADR unterworfen wären. Diese Frage sollte daher im Rahmen der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung behandelt werden. Das Gleiche gilt für die eher generelle Frage der Auswirkungen einer Umstufung von Stoffen nach neuen Beförderungskriterien.

I. Fragen zur Sachkundigenprüfung nach Wiederholungskursen

Informelle Dokumente: INF.4 (Informelle Arbeitsgruppe „Fragenkatalog“)
INF.7 (Deutschland)

29. Der Sicherheitsausschuss stellte übereinstimmend fest, dass die Informelle Arbeitsgruppe „Fragenkatalog“ zusammentreten sollte, um die in diesen Dokumenten angesprochenen Fragen genauer zu untersuchen, um insbesondere die Verfahren zur Überprüfung des Wissensstands der Kandidaten nach Wiederholungskursen zu präzisieren, und die Möglichkeit zu prüfen, den Aufbau des Kapitels 8.2 an den des Kapitels 8.2 des ADR anzupassen. Es wäre wünschenswert, dass sich die Vertragsparteien, und insbesondere jene, die nicht Mitglieder der ZKR sind, aktiver beteiligen.

VI. Fragenkatalog (TOP 5)

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2011/2 bis 18 (ZKR)
Informelles Dokument: INF.6 (ZKR)

30. Der Sicherheitsausschuss begrüßte die Arbeiten der Informellen Arbeitsgruppe „Fragenkatalog“.

31. Der Vorsitzende wies darauf hin, dass die Dokumente ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2011/4 bis 17 vertraulich seien, da sie die Fallfragen für die Sachkundigenprüfung und die zugehörigen Antworten enthielten. Wie in der vorhergehenden Sitzung vereinbart, sollten diese Dokumente nur an die für das ADN zuständigen Behörden verteilt werden. Die Dokumente ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2011/3 und 18, die Erläuterungen zur Verwendung des Fragenkatalogs und Beispiele für Fallfragen enthalten, die auch in Dokument INF.6 wiedergegeben sind, dürften hingegen öffentlich zugänglich gemacht werden.

32. Der Sicherheitsausschuss nahm den mit Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2011/2 vorgelegten Einleitungstext zum Fragenkatalog mit einigen Änderungen an.

33. Der Ausschuss unterzog sodann das informelle Dokument INF.6 einer eingehenden Prüfung und bat die informelle Arbeitsgruppe danach um Vorbereitung einer überarbeiteten Fassung. Die Arbeitsgruppe sollte insbesondere folgende Punkte prüfen:

a) In Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2011/3 sollte jedes Prüfungsziel mit einer Nummer versehen werden, um das parallele Lesen der Fragen im Fragenkatalog zu erleichtern;

b) In der Beschreibung des Prüfungsziels „Allgemein: Bau und Ausrüstung“ sollten Fragen zum Bau vorgesehen werden;

c) In der Beschreibung des Prüfungsziels „Allgemein: Messtechnik“ sollten Fragen zur Bestimmung der Giftigkeit vorgesehen werden;

d) Unter dem Prüfungsziel „Trockengüterschiffe: Behandlung der Laderäume und angrenzende Räume“ sollten Fragen zur Instandhaltung vorgesehen werden;

e) Unter dem Prüfungsziel „Tankschiffe: Laden, Löschen und Befördern“ sollte geprüft werden, ob die Fragen zur Funktionsweise der Ausrüstung nicht unter das Prüfungsziel „Bau und Ausrüstung“ verschoben werden sollten.

34. Auf die Frage nach der Verteilung vertraulicher Dokumente zurückkommend, beschloss der Sicherheitsausschuss, dass diese Dokumente auf Wunsch verteilt werden dürfen an

a) die Delegationsleiter des Sicherheitsausschusses und des Verwaltungsausschusses der Länder, die Vertragsparteien des ADN sind, und die jeweils zuständige Behörden;

b) die Delegationsleiter des Sicherheitsausschusses der Länder, die nicht Vertragsparteien des ADN sind, sofern sie beim Sicherheitsausschuss einen entsprechenden Antrag gestellt haben (vorerst Belgien und die Schweiz).

35. Die Empfänger der Dokumente müssen sicherstellen, dass diese nicht an Organisationen, die sie öffentlich zugänglich machen könnten, oder an Kandidaten weitergeleitet werden. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Dokumente vertraulich von den zuständigen Behörden an die von diesen anerkannten Prüfstellen gesandt werden.

36. Bemerkungen zu den Dokumenten sind dem Sekretariat zu übermitteln. Bemerkungen redaktioneller Art werden vom Sekretariat selbst bearbeitet, inhaltliche Kommentare werden von diesem an den Sicherheitsausschuss weitergeleitet.

VII. Fragen zur Anerkennung von Klassifikationsgesellschaften (TOP 6)

37. Eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe prüfte während der Mittagspause die Unterlagen, die das Shipping Register of Ukraine im Nachgang zu dem Antrag der Regierung der Ukraine auf Empfehlung zur Anerkennung dieser Gesellschaft als Klassifikationsgesellschaft eingereicht hatte.

38. Nach dieser Prüfung stellte der Sicherheitsausschuss fest, dass

a) die Unterlagen zeigten, dass die meisten Bedingungen erfüllt worden seien;

b) die englische Fassung der Vorschriften relativ spät übermittelt worden seien und Teil II darin zu fehlen scheine; das Shipping Register of Ukraine sollte diesen Teil so schnell wie möglich nachreichen; sofern die Experten vor dem 25. März 2011 keine Lücken feststellen, gelten die Vorschriften als regelkonform;

c) Zweifel bestehen noch im Hinblick auf das Zeugnis der Akkreditierung der Übereinstimmung mit der Norm EN ISO/IEC 17020, das in Zusammenhang mit Unterabschnitt 1.15.3.8 der dem ADN beigefügten Verordnung vorgelegt wurde, weil keine zusätzlichen Unterlagen eingereicht wurden, die belegen, dass das System of International Certification (SIC) eine von den ukrainischen Behörden offiziell anerkannte Stelle ist. Das Shipping Register of Ukraine sollte daher diese zusätzlichen Unterlagen oder ein neues Zeugnis vorlegen, das von einer unabhängigen, in der Ukraine anerkannten Prüfstelle oder einer von den Behörden des Niederlassungsstaates anerkannten Stelle erteilt wurde.

39. Der Antrag der Regierung der Ukraine muss in der nächsten Sitzung erneut geprüft werden.

VIII. Ausnahmegenehmigungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten (TOP 7)

40. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass Deutschland ein multilaterales Abkommen (ADN/M001) vorgeschlagen habe, um in Unterlagen den Gebrauch des Niederländischen zu erlauben, bis für diese Frage eine allgemeine Lösung gefunden ist (siehe auch Absatz 24). Das Abkommen sei bislang von Deutschland und den Niederlanden unterzeichnet worden.

41. Der Sicherheitsausschuss nahm ferner vom Entwurf eines multilateralen Abkommens (informelles Dokument INF.13) Kenntnis, das Österreich für die Beförderung von Rückstandsheizölen abzuschließen beabsichtigt (siehe Absätze 25 bis 28), und stellte fest, dass nach der Diskussion über schwere Heizöle (siehe Absätze 25 bis 28) Rückstandsheizöle und schwere Heizöle gleich behandelt werden sollten.

IX. Arbeitsprogramm und Sitzungsplan (TOP 8)

42. Die nächste Sitzung ist für den 22. August 2011 (nachmittags) bis 25. August 2011 (vormittags) geplant. Im Anschluss findet am 25. August 2011 (nachmittags) eine Sitzung des ADN-Verwaltungsausschusses statt.

43. Das Sekretariat wurde gebeten, den Sicherheitsausschuss auf die Änderungen der Liste der gefährlichen Güter in den UN-Modellvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter hinzuweisen, die Änderungen in den Spalten 9 und 13 der Tabelle A des ADN und der Tabelle C nach sich ziehen könnten.

44. Der Vertreter des CEFIC wurde gebeten zu prüfen, ob für die neuen Einträge (UN-Nr. 3496 bis 3506) die Beförderung in Tankschiffen vorgesehen werden sollte.

45. Die übrigen Harmonisierungsfragen bezüglich der UN-Modellvorschriften werden erst in der Sitzung im Januar 2012 auf der Grundlage der Schlussfolgerungen der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung behandelt.

46. Angesichts des dichten Sitzungsprogramms im Januar 2012 wurden die Delegationen, die spezielle Änderungen am ADN vorschlagen möchten, die am 1. Januar 2013 in Kraft treten sollen, gebeten, diese Vorschläge soweit möglich für die Sitzung im August 2011 einzureichen.

X. Verschiedenes (TOP 9)

A. Informelle Arbeitsgruppe „Evakuierung von Schiffen im Notfall“

Informelles Dokument: INF.12 (Niederlande)

47. Der Sicherheitsausschuss nahm die Ergebnisse des vom 15. bis 17. Dezember 2010 in Utrecht durchgeführten Treffens zur Kenntnis. Vom 9. bis 11. März 2011 soll dort ein weiteres Treffen stattfinden.

B. Kentern des Binnentankers „Waldhof“ am 13. Januar 2011 auf dem Rhein bei Kilometer 555

Informelles Dokument: INF.15 (Deutschland)

48. Der Vertreter Deutschlands unterrichtete den Sicherheitsausschuss über den Stand der Dinge bezüglich des Kenterns des mit Schwefelsäure beladenen Tankschiffs „Waldhof“, aufgrund dessen zwei der vier Besatzungsmitglieder vermisst würden und es zu einer erheblichen Störung des Schiffsverkehrs gekommen sei, sowie über die laufenden Maßnahmen zur Hebung des Schiffes und zur Bergung der Ladung.

49. Er erklärte, dass er den Sicherheitsausschuss informieren werde, falls die Ermittlungen in den geltenden Vorschriften z. B. im Hinblick auf die Stabilität von Tankschiffen Lücken aufdecken sollten.

XI. Genehmigung des Sitzungsprotokolls (TOP 10)

50. Der Sicherheitsausschuss genehmigte das Protokoll seiner achtzehnten Sitzung und dessen Anlagen auf der Grundlage eines Sekretariatsentwurfs.
